

6./IV. 1919

Besteuerung des privaten Kunstbesizes.

Nur die seit 1914 erworbenen Gegenstände. — Steuerfreiheit für Werke lebender Meister.

Wie wir bereits berichtet haben, ist vor einiger Zeit die Registrierung von in privatem Besitze befindlichen Kunstwerken angeordnet worden. Der Zweck dieser Maßregel wurde zwar nicht genannt, doch war es immerhin klar, daß die Besitzer der auf diese Weise festgestellten Kunstwerke zu einer Leistung materieller Art herangezogen werden sollten.

Wie wir nun hierzu von zuverlässiger Seite erfahren, beabsichtigt die Finanzbehörde, den privaten Kunstbesitz mit einer Steuer zu belegen. Um einer Beunruhigung der in Frage kommenden Kreise zu begegnen, sei sofort festgestellt, daß es sich nicht um eine allgemeine Steuer handelt, die von jedem in privatem Besitze befindlichen Kunstwerke zu entrichten wäre, sondern daß die Absichten der Finanzbehörde nur dahingehen, alle seit dem Jahre 1914 erworbenen Kunstwerke zu erfassen und einer Besteuerung zu unterziehen. Maßgebend für diese Absicht war die auch den Behörden bekannte Tatsache, daß eine ganze Reihe von Personen im Laufe des Krieges große Vermögen

erworben hat und einen Teil ihres Vermögens in Kunstwerken angelegt hat, um es vor der Kriegsgewinnsteuer und der Vermögensabgabe zu retten. Derartige spekulative Ankäufe von Kunstwerken müssen als versuchte Verschleierung von Kriegsgewinnen beurteilt werden, und die Finanzbehörde hat deshalb die Registrierung der in Frage kommenden Kunstwerke angeordnet, um eine Unterlage für die Vorschreibung der Steuer zu gewinnen.

Das Staatsamt für Finanzen ist in diesem Falle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Kultus und Unterricht vorgegangen, und auch das Staatsdenkmalamt hatte im Laufe der Verhandlungen Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und Vorschläge zu erstatten. Alle diese Stellen waren sich darüber einig, daß der ererbte oder durch Sammeltätigkeit in früheren Jahren erworbene Kunstbesitz durch die geplante Maßregel nicht getroffen werden solle. Es gibt besonders in Wien eine ganze Reihe von Familien, die im Besitze kleiner oder größerer Kunstsammlungen ist, sich aber trotz lockender Angebote und trotzdem ihre sonstige materielle Situation eher einen weiteren Anreiz zur Verwertung ihrer Kunstschätze hätte, nicht von ihren Sammlungen trennen wolle. Derartige Besitzer wären, im Falle ihnen eine höhere Steuer auferlegt würde, tatsächlich gezwungen, wenigstens einen Teil ihrer für sie so wertvollen Schätze zu veräußern, um die Steuer bezahlen zu können. Die Behörden wollen aber, wie schon erwähnt, diesen privaten Kunstbesitz schonen und erhalten.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, auch die Werke lebender Meister von der Besteuerung auszunehmen. Es wurde nämlich aus den Kreisen der schaffenden Künstler darauf hingewiesen, daß eine Besteuerung der Werke lebender Meister eine empfindliche Schädigung der materiellen Interessen der deutschösterreichischen Künstler bedeuten würde. Auch dieser Vorschlag scheint geneigtes Gehör gefunden zu haben und dürfte in der demnächst erscheinenden Verordnung auch tatsächlich Berücksichtigung finden.